

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 200/13 B

L 2 R 14/13 (LSG Hamburg)
S 11 R 491/12 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom
13. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 13.5.2013, dem Kläger am 16.5.2013 zugestellt, hat das LSG Hamburg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Zugunstenverfahren verneint. Es hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hamburg vom 17.1.2013 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Kläger für den Zeitraum vom 1.12.1983 bis 31.10.1999 keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Abänderung bzw Rücknahme entgegenstehender Bescheide habe. Es könne offenbleiben, ob die in seinem Fall ergangenen ablehnenden Bescheide unrichtig iS von § 44 Abs 1 SGB X seien. Jedenfalls könnten Sozialleistungen für den hier beantragten Zeitraum auch nicht mehr nach § 44 Abs 4 SGB X erbracht werden, weil die vierjährige Frist gemäß § 44 Abs 4 SGB X dem entgegenstünde. Dies gelte sowohl für den Neufeststellungsantrag vom 30.10.2009 als auch für den vom 22.11.2005. In keinem Fall könnten Leistungen für den vom Kläger beantragten Zeitraum noch erbracht werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz vom 22.5.2013, der am 27.5.2013 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht.
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung



des BSG, GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 7 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass die nach § 44 Abs 4 SGB X auf vier Jahre beschränkte Rückwirkung, die der vom Kläger begehrten Leistung von vornherein entgegensteht, nicht gegen das GG verstößt, hat das BSG bereits entschieden (*BSG Großer Senat vom 15.12.1982, BSGE 54, 224, 231 = SozR 1300 § 44 Nr 3 S 2, 10*).
- 8 2. Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 3. Schließlich ist dem Kläger nicht aufgrund eines Verfahrensfehlers des LSG PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren.
- 10 Ein Verfahrensmangel liegt nicht deshalb vor, weil das LSG die Berufung des Klägers durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG nach Anhörung des Klägers zurückgewiesen hat, obwohl der Kläger dieser Verfahrensweise widersprochen und eine mündliche Verhandlung begehrt hat. Nach dieser Vorschrift kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Diese Entscheidung kann im Revisionsverfahren nur darauf geprüft werden, ob das



Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaft Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zugrunde liegen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 4; Nr 13 S 38; Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 12*). Das ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes hier nicht der Fall.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG

